

G e s e t z

vom

über die Körung und Haltung von Vatertieren zur
Zucht (^{n.ö.}Tierzuchtsförderungsgesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Die Verwendung von Vatertieren zur Zucht.

§ 1

(1) Zum Zwecke der Förderung der Tierzucht dürfen nur gekörte Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke zum Decken verwendet werden. Unter Körung im Sinne dieses Gesetzes wird die behördliche Zulassung eines Vatertieres zum Decken bzw. zur künstlichen Befruchtung weiblicher Tiere verstanden. Die Körung ist auch dann erforderlich, wenn der Besitzer das Vatertier ausschließlich für seinen eigenen Tierbestand oder unentgeltlich zum Decken fremder Tiere verwendet.

(2) Werden Vatertiere abgekört, so dürfen sie zur Zucht nicht mehr verwendet werden.

(3) Die Landesregierung kann die Körpflicht nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für NÖ. - im Folgenden "Landwirtschaftskammer" genannt - durch Verordnung auch auf Vatertiere anderer Haustiergattungen erstrecken.

§ 2

(1) In der Regel dürfen nur Vatertiere jener Rasse gekört werden, die für das betreffende Zuchtgebiet des Landes als zulässig erklärt wurde; die Zuchtgebiete werden von der Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung festgesetzt.

(2) Nur bei Vorliegen ganz besonderer wirtschaftlicher Gründe können Vatertiere, die einer dem Zuchtgebiete nicht entsprechenden

Rasse angehören, zur Körung zugelassen werden.

(3) Die im Abs.(1) und (2) angeführten Vatertiere dürfen jedoch nur gekört werden, wenn sie

- a) gesund, frei von Erbfehlern und erheblichen Konstitutionsmängeln sind und entsprechende Formen sowie eine ebensolche Entwicklung zeigen,
- b) mit einem Abstammungsnachweis bei Hengsten, mit einem Abstammungs- und Leistungsnachweis bei Stieren, Ebern, Schaf- und Ziegenböcken versehen sind, die von einem durch die Landwirtschaftskammer anerkannten nö.Zuchtverband ausgestellt wurden,
- c) ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben; das Mindestalter beträgt für Kaltbluthengste $2\frac{1}{2}$ Jahre, für Warmblut- und Haflingerhengste $3\frac{1}{2}$ Jahre, für Stiere 12 Monate, für Schafböcke 9 Monate und für Eber und Ziegenböcke 6 Monate.

(4) Sofern nicht genügend Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke mit ausreichendem Abstammungs- und Leistungsnachweis vorhanden sind, können mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer Vatertiere ohne diese Nachweise befristet gekört werden.

II. Abschnitt.

Die mit der Körung betrauten Stellen.

§ 3

(1) Die Durchführung der Körungen obliegt den Verwaltungsbehörden, wird jedoch vorbehaltlich des Aufsichtsrechtes der Landesregierung der Landwirtschaftskammer übertragen, die sich hierbei der Hengstkörkommission, der Bezirkskörkommissionen und der Sonderkörkommissionen zu bedienen hat.

(2) Die Hengstkörkommission ist zur Körung der Hengste des gesamten Bundeslandes bestimmt und am Sitze der Landwirtschaftskammer zu bilden. Die Bezirkskörkommissionen, die für den Bereich jeder Bezirksbauernkammer an deren Sitz zu schaffen sind, obliegt die Körung der Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke des Kammerbereiches. Zur Durchführung von Körungen aus besonderen Anlässen sind Sonderkörkommissionen zu bestellen.

(3) Die Körkommissionen bestehen aus einem beamteten Tierarzt und drei weiteren Mitgliedern sowie deren Ersatzmännern und die Hengstkörkommission überdies noch aus dem Landstallmeister.

(4) Der Hengstkörkommission gehören der Landesveterinär- direktor und der Landstallmeister, den Bezirks- und Sonderkörkommissionen der nach dem Ort der Körung zuständige Amtstierarzt kraft ihres Amtes als Mitglied an. Im Falle der Verhinderung des Landesveterinärdirektors, des Landstallmeisters und des Amtstierarztes hat an dessen Stelle sein Vertreter im Amte zu treten. Die übrigen Mitglieder der Hengstkörkommission und der Bezirkskörkommissionen sowie deren Ersatzmänner werden über Vorschlag der Landwirtschaftskammer von der Landesregierung ernannt. Die Mitglieder der Sonderkörkommissionen werden von der Landwirtschaftskammer fallweise aus ernannten Mitgliedern oder Ersatzmännern der Bezirkskörkommissionen bestellt.

(5) Die Körkommissionen haben aus ihren ernannten Mitgliedern einen Obmann und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Außerdem haben die Körkommissionen aus ihrer Mitte einen Schriftführer zu bestellen.

(6) Die Landwirtschaftskammer hat die Zusammensetzung der Hengstkörkommission und der Bezirkskörkommissionen den Bezirksverwaltungsbehörden zum Zwecke der Verlautbarung im Amtsblatt bekanntzugeben.

(7) Die Funktionsdauer der in die Hengstkörkommission und in die Bezirkskörkommissionen ernannten Mitglieder beträgt fünf Kalenderjahre. Diese Mitglieder sind bei Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflichten sowie bei Verlust des aktiven Wahlrechtes in den Landtag vor Ablauf ihrer Funktionsdauer durch die Landesregierung abuberufen. Die Bestellung der Mitglieder der Sonderkörkommission erfolgt fallweise für die Dauer einer besonderen Veranstaltung.

(8) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Aufgabenkreis der Körkommissionen zu erlassen.

(9) Für die Beschlussfähigkeit der Körkommissionen ist die Anwesenheit des Obmannes oder dessen Stellvertreters, ferner des beamteten Tierarztes und eines weiteren Mitgliedes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes oder seines Vertreters den Ausschlag.

(10) Die Mitglieder der Körkommissionen mit Ausnahme derjenigen, die in Ausübung ihres Dienstes an der Körung teilnehmen, üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Taggelder in einer durch Verordnung der Landesregierung festzusetzenden Höhe.

§ 4

Die Mitglieder der Körkommissionen haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn das Vatertier

1. ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person gehört, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist,
2. ihren Wahl- oder Pflegeeltern, ihren Wahl- oder Pflegekindern, ihren Mündeln oder Pflegebefohlenen oder
3. einer Person gehört, für die sie als Bevollmächtigte bestellt sind.

III. Abschnitt.

Körungen der Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke.

§ 5

(1) Die Körungen der Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke werden als Hauptkörungen, Sonderkörungen und Nachkörungen abgehalten.

(2) Die Vatertiere sind bei jeder Körung im Freien vorzustellen. Körungen im Stall sind verboten.

(3) Die Entscheidung über die Körung oder Abkörung der vorgeführten Vatertiere ist den Beteiligten sofort zu verkünden.

(4) Die Körkommission hat die Kennzeichnung der von ihr gekörten Vatertiere sofort vorzunehmen und dem Besitzer des gekörten Vatertieres oder dessen Stellvertreter einen Körschein auszufertigen, aus dem die Identität des Vatertieres einwandfrei ersichtlich ist.

(5) Die Bürgermeister sind berechtigt, zur Wahrung der Interessen ihrer Gemeinde bei Hauptkörungen, die für ihre Gemeinde angesetzt sind, anwesend zu sein oder hiezu ihren Vertreter zu entsenden.

§ 6

(1) Die Hauptkörungen finden jährlich einmal statt und sind tunlichst als Sammelkörungen durchzuführen. Die Zeit der Hauptkörungen wird von der Landwirtschaftskammer bestimmt.

(2) Die Körtermine und Körorte für die Hauptkörungen sind von der zuständigen Körkommission rechtzeitig in einem Körplan festzulegen und mindestens 3 Wochen vor der Abhaltung der Körung den Gemeinden zwecks sofortiger ortsüblicher Verlautbarung schriftlich bekanntzugeben.

(3) Finden die Hauptkörungen in Form von Sammelkörungen statt, so sind die Körorte so festzusetzen, daß eine ausreichende Zahl von Vatertieren ohne unbillige Erschwernis vorgeführt werden kann.

(4) Zur Hauptkörung sind alle zur Zucht bestimmten Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke zur festgesetzten Zeit und an den hiefür bestimmten Ort vorzuführen.

§ 7

(1) Sonderkörungen können von der Landwirtschaftskammer fallweise bei Zuchtviehversteigerungen, -märkten, -schauen und -ausstellungen sowie bei anderen Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer oder der von ihr anerkannten Zuchtverbände durchgeführt werden.

(2) Nachkörungen von Vatertieren sind nur in dringenden Fällen und zwar nur dann gestattet, wenn die Tiere auf einer Hauptkörung oder Sonderkörung aus zwingenden Gründen nicht vorgeführt werden konnten.

§ 8

(1) Die Körung gilt

- a) zeitlich bis zur nächsten Hauptkörung;
- b) örtlich für ein bestimmtes Gebiet, in dem das Vatertier zur Zuchtverwendung zugelassen ist (Deckbereich). Der Deckbereich kann eine Ortsgemeinde oder Teile derselben oder auch mehrere Ortsgemeinden umfassen.

(2) Die Körung kann nur erfolgen:

- a) für die öffentliche Zuchtverwendung (Zuchtverwendung A)
- b) für die private Zuchtverwendung (Zuchtverwendung B)
- c) für die erweiterte private Zuchtverwendung (Zuchtverwendung C)
- d) für Zwecke der künstlichen Befruchtung (Zuchtverwendung D).

Für die öffentliche Zuchtverwendung dürfen nur die für diesen Zweck bestimmten Vatertiere derjenigen Rasse gekört werden, die in dem betreffenden Zuchtgebiet als Landesrasse anerkannt ist. Für die private Zuchtverwendung dürfen nur Vatertiere gekört werden, die ausschließlich zum Decken der eigenen weiblichen Tiere des Vatertierhalters bestimmt sind. Für die erweiterte private Zuchtverwendung dürfen Vatertiere nur dann gekört werden, wenn sie zum Decken sowohl der eigenen weiblichen Tiere des Vatertierhalters, als auch fremder weiblicher Tiere, die der Rasse des Vatertieres angehören, zugelassen werden.

(3) Nach Ausstellung des Körscheines dürfen Eintragungen in diesen nur von der zuständigen Bezirkskörkommission vorgenommen werden.

§ 9

(1) Wird ein gekörtes Vatertier in einen anderen Deckbereich gebracht, so ist seine Verwendung nur nach Eintragung des neuen Deckbereiches in den Körschein durch die für den neuen Deckbereich zuständige Bezirkskörkommission zulässig.

(2) Werden gekörte Vatertiere aus einem anderen Bundesland nach Niederösterreich verbracht, so gelten sie auch in Niederösterreich als gekört, wenn sie den Voraussetzungen dieses Gesetzes entsprechen. Jedenfalls sind aber vom Erwerber eines solchen Vatertieres der Körschein und der Abstammungs- und Leistungsnachweis der für den Aufstellungsort des Vatertieres zuständigen Bezirkskörkommission vorzulegen, die im Falle der Anerkennung der Körung einen neuen Körschein auszustellen hat; das betreffende Vatertier darf erst nach Ausstellung des neuen Körscheines zur Zucht verwendet werden.

§ 10

(1) Nähere Bestimmungen über die Vatertierhaltung und über die damit verbundenen Obliegenheiten, insbesondere über die Führung von Deckaufzeichnungen, Ausstellung von Deckbescheinigungen, Erstattung von Meldungen werden von der Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung erlassen.

(2) Die Deckbescheinigungen sind von dem Besitzer des gedeckten weiblichen Tieres zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Bei neuerlichen Körungen sind - außer den bei jeder Körung vorzulegenden Abstammungs- und Leistungsnachweisen- der letzte Korschein und die Deckaufzeichnungen vorzulegen. Diese sind auch jederzeit den behördlichen Organen, den Mitgliedern der Körkommission sowie den Organen der Landwirtschaftskammer auf Verlangen vorzuweisen.

§ 11

(1) Wird ein gekörtes Vatertier auf der der Körung dieses Tieres nachfolgenden Hauptkörung vorgeführt, so ist es entweder neuerlich zu kören oder abzukören. Wird jedoch die neuerliche Vorführung unterlassen, so gilt das Vatertier vom Zeitpunkt dieser Hauptkörung an als abgekört.

(2) Die Bezirkskörkommission hat den Korschein abgekörter Vatertiere und die Unterlagen für die Ausfertigung der Deckbescheinigungen einzuziehen und das Körkennzeichen (§ 5, Abs.(4)) zu entfernen.

(3) Abgekörte und nichtgekörte zuchtfähige Vatertiere dürfen nicht mit zuchtfähigen weiblichen Tieren der gleichen Gattung so zusammengebracht werden, daß ein Decken möglich ist (gemeinsames Treiben, gemeinsames Weiden udgl.).

(4) Zur Hintanhaltung mißbräuchlicher Zuchtverwendung nichtgekörter oder abgekörter Vatertiere kann die Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Unfruchtbarmachung oder Schlachtung solcher Vatertiere anordnen.

§ 12

(1) Nach Abschluß der Hauptkörungen haben die Körkommissionen das Körergebnis der Landwirtschaftskammer unverzüglich mitzuteilen, die die gekörten Vatertiere, deren Standort und Deckbereich den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden zur ortsüblichen Verlautbarung bekanntzugeben und der Landesregierung einen abschließenden Bericht über das Ergebnis der Körungen im gesamten Bundeslande zu erstatten hat.

(2) Nach Ausstellung eines Körscheines erfolgte Eintragungen in diesen (§§ 8, Abs.(3) und 9, Abs.(1)) sowie die Anerkennung der in einem anderen Bundesland erfolgten Körung (§ 9, Abs.(2)) und die Einziehung eines Körscheines eines abgekörnten Vatertieres (§ 11, Abs.(2)) sind von der Bezirkskörkommission unverzüglich der Landwirtschaftskammer zu melden, wobei im letztgenannten Falle der Körschein und die Unterlagen für die Ausfertigung der Deckbescheinigungen anzuschließen sind.

IV. Abschnitt.

Verpflichtung zur Haltung von Stieren, Ebern,
Schaf- und Ziegenböcken.

§ 13

(1) Die Beschaffung, Haltung, Unterbringung und ordnungsmäßige Verwendung der für die öffentliche Zuchtverwendung erforderlichen Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke obliegt den Gemeinden.

(2) Die Gemeinden haben die ihnen im Sinne des Abs.(1) obliegende Verpflichtung durchzuführen, indem sie

- a) die notwendigen Vatertiere selbst ankaufen und selbst halten oder verlässlichen Haltern vertraglich zur Haltung übergeben (Vatertierhaltungsvertrag) oder
- b) Einzelpersonen oder Vereinigungen (Genossenschaften) vertraglich den Ankauf und die Haltung der Vatertiere für die ganze Gemeinde oder Teile der Gemeinde mit der Verpflichtung überlassen, die Vatertiere für die öffentliche Zuchtverwendung zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle hat die Gemeinde zu dem Anschaffungs-

preis aus der Gemeindekasse einen Beitrag zu leisten, über dessen Höhe der Gemeinderat entscheidet. Dieser Beitrag muß jedoch mindestens 25 % des um die Beiträge aus anderen öffentlichen Mitteln verminderten Anschaffungspreises betragen.

(3) Kommt die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, so kann nach fruchtloser Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde die Landesregierung anordnen, daß die erforderliche Anzahl von Vatertieren auf Kosten und Gefahr der Gemeinde durch die Landwirtschaftskammer beschafft wird, und erforderlichenfalls auch eine Verfügung nach Abs.(2) treffen.

(4) Zur Regelung der Vatertierhaltung kann der Gemeinderat das Gemeindegebiet in entsprechende Deckbereiche einteilen.

(5) Das sogenannte Reihumhalten ist verboten.

§ 14

Die Landesregierung hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung den Bedarf an Vatertieren für die öffentliche Zuchtverwendung festzusetzen sowie zu bestimmen, welche weiblichen Tiere als zuchtfähig zu gelten haben, und die Aufnahme des Bestandes dieser weiblichen Tiere zu regeln.

§ 15

(1) Die Kosten der Gemeinde für die Vatertierbeschaffung und -haltung, einschließlich der Bezüge der für die Vatertierhaltung angestellten Viehhüter (§ 12, Abs.(1),lit.a)), sind für jede Gattung von Vatertieren getrennt zu ermitteln und aufzubringen. Diese Kosten können, soweit sie durch die Einnahmen aus der Vatertierhaltung nicht gedeckt werden, durch Beschluß des Gemeinderates auf die Tierhalter nach der Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen zuchtfähigen weiblichen Tiere umgelegt werden. Die Umlage darf in der Regel je Tier den Betrag von 30.-S jährlich nicht übersteigen; in begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Landesregierung dieser Betrag überschritten werden. Gleichzeitig mit dem Beschluß auf Einhebung einer Umlage ist auch deren Fälligkeitstermin festzusetzen. Die Vorschreibung der Umlage hat mittels Zahlungsauftrages zu erfolgen.

(2) Der Besitzer eines weiblichen Tieres hat im Falle der Benützung eines gekörten Vatertieres an dessen Eigentümer ein Sprunggeld zu entrichten, wenn die Einhebung von Sprunggeldern und deren Höhe vom Gemeinderat beschlossen wurde.

(3) Ein Gemeinderatsbeschluß nach Abs.(1) und (2) ist 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen und wird mit dem dem Eintritt der Rechtskraft desselben folgenden Monatsersten rechtswirksam.

(4) Im übrigen sind hinsichtlich des Einbringungs- und Berufungsverfahrens die für die sonstigen Gemeindeabgaben allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden.

(5) Besitzer von weiblichen Tieren, die sich verpflichten, durch mindestens zwei Jahre ein zur öffentlichen Zuchtverwendung bereitgestelltes Vatertier nicht zu beanspruchen sowie auf alle ihnen nach diesem Gesetze hinsichtlich dieser Vatertierhaltung zukommenden Leistungen und Einrichtungen der Gemeinde zu verzichten, und dies bis 31.Jänner eines jeden Jahres schriftlich dem Gemeindeamte mitteilen, sind von der Entrichtung der Umlage befreit. Das Gemeindeamt hat die Kenntnisnahme dieser Mitteilung und die damit eintretende Befreiung von der Entrichtung der Umlage schriftlich zu bestätigen.

V. Abschnitt.

Künstliche Befruchtung.

§ 16

(1) Die künstliche Befruchtung für Zwecke der Tierzuchtförderung ist unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften über die künstliche Befruchtung zur Bekämpfung von Deckseuchen zulässig. Die näheren Vorschriften hierüber, insbesondere über die Samengewinnung und über die Durchführung der künstlichen Befruchtung sowie über alle anderen damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten werden von der Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung geregelt.

(2) Für die künstliche Befruchtung dürfen nur solche Vattertiere verwendet werden, die für diesen Zweck ausdrücklich gekört wurden.

(3) Der gewerbsmäßige Betrieb der künstlichen Befruchtung ist verboten.

(4) Maßnahmen auf dem Gebiete des Veterinärwesens werden durch die Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) nicht berührt.

VI. Abschnitt.

Körung der Hengste.

§ 17

(1) Die zum Decken eigener oder fremder Stuten in Aussicht genommenen Hengste sind bis längstens 1. November eines jeden Jahres der Landwirtschaftskammer zu melden.

(2) Zeit und Ort der Körung werden von der Landwirtschaftskammer festgesetzt und sind mindestens 14 Tage vorher allen Hengstbesitzern, die eine Anmeldung nach Abs.(1) erstattet haben, bekanntzugeben. Die Körungen sind längstens bis 1. Februar abzuschließen.

(3) Die zur Körung angemeldeten Hengste sind der Körkommission an dem bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit vorzuführen. Ist die Vorführung aus triftigen Gründen nicht möglich, so kann vom Hengstbesitzer eine Nachkörung beantragt werden.

(4) Die Entscheidung über die Körung, die den Beteiligten sofort zu verkünden ist, hat gleichzeitig auch den Standort des gekörnten Hengstes festzustellen und weiters zu bestimmen, für welche Landesrassen der Hengst zur Zucht verwendet werden darf.

(5) Das Ergebnis der Körung ist von der Landwirtschaftskammer den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verlautbarung mitzuteilen und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Ausgenommen vom Körzwang nach § 1, Abs.(1), sind jene Hengste, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Zuchtzwecke aufgestellt sind oder in Bundesgestüten gehalten werden (Staatshengste).

§ 18

(1) Hengste dürfen zum Decken nur während der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli verwendet werden.

(2) Das Herumziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten (Hengstritt) ist verboten.

(3) Nähere Bestimmungen über die Haltung und Zuchtverwendung gekörnter Hengste und die damit verbundenen Obliegenheiten, insbesondere über die Führung von Deckregistern, Ausstellung von Deckbescheinigungen und Erstattung von Meldungen sowie über die Festsetzung von Decktaxen und eventuellen Zuschlägen zu diesen, werden nach Anhörung der Landwirtschaftskammer durch Verordnung erlassen.

§ 19

Soferne nicht in diesem Abschnitt eine Sonderregelung für die Körung und Haltung von Zuchthengsten getroffen ist, sind die Bestimmungen des § 5, Abs.(4), § 8, Abs.(1), § 9, Abs.(2) und § 11 sinngemäß anzuwenden.

VII. Abschnitt.

Körgebühren.

§ 20

(1) Für die Körung eines Vatertieres sowie für die Anerkennung der Körung im Falle des § 9, Abs.(2), ist eine Gebühr (Körgebühr) zu entrichten. Die Höhe der Körgebühren, die je Hengst den Betrag von 100.-S und bei allen übrigen Vatertieren den Betrag von 60.-S je Tier nicht überschreiten darf, wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer von der Landesregierung festgesetzt. Die Körgebühren sind von der Körkommission einzuheben und mit einem Verzeichnis der Landwirtschaftskammer abzuführen.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat die mit der Durchführung der Körung verbundenen Kosten aus den Körgebühren und aus den ihr vom Lande zur Förderung der Tierzucht und Tierhaltung jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln zu tragen.

(3) Allfällige Überschüsse aus den Körgebühren sind zur Förderung der Vatertierhaltung zu verwenden.

(4) Rückständige Körgebühren werden im Verwaltungswege eingebracht.

VIII. Abschnitt.

Rechtsmittel.

§ 21

(1) Gegen den Ausspruch der Körkommissionen auf Grund dieses Gesetzes steht kein ordentliches Rechtsmittel zu, wohl aber kann dagegen Einspruch erhoben werden.

(2) Bei Einsprüchen fällt das Entscheidungsrecht in der beeinspruchten Sache in den Fällen des III. Abschnittes an die für den Standort des Vatertieres zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und in den Fällen des VI. Abschnittes an die Landesregierung zurück.

(3) Einsprüche können binnen zwei Wochen bei der im Abs.(2) genannten Behörde eingebracht werden. Die Frist beginnt bei Körungen mit der Verkündung des Körergebnisses (§ 5, Abs.(3),

§ 17, Abs.(4)) und in den Fällen des § 9 mit der Zustellung des Körscheines.

IX. Abschnitt.

Strafen.

§ 22

(1) Von der Bezirksverwaltungsbehörde wird bestraft:

1. an Geld bis zu 3.000.- S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 ein nichtgekörttes oder abgekörttes Vatertier zum Decken verwendet oder ein weibliches Tier von einem solchen Vatertier decken läßt.
2. an Geld bis 300.- S oder mit Arrest bis zu 8 Tagen, wer einer anderen Vorschrift dieses Gesetzes sowie der auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Im Falle der Wiederholung sowie dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, können Geld und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Im Falle der Bestrafung gem.Abs.(1), Punkt 1, kann neben der verhängten Strafe nach Anhörung der Landwirtschaftskammer auch die Unfruchtbarmachung oder Schlachtung des betreffenden Vatertieres angeordnet werden.

X. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 23

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 17.März 1936, DRGBL.I, S.175, sowie die Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26.Mai 1936, DRGBL.I, S.470, in der Fassung der Verordnung vom 20.November 1939, DRGBL.I, S.2306, und des Ges. v.4.Mai 1948, LGBL.Nr.17, außer Kraft.